

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Gemeinde Ensdorf
Hauptstr. 4
92266 Ensdorf

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
04.06.2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-632

Tel.: 09621/39-174
Fax: 09621/37605-343
Name: Frau Scharrer

Zimmer-Nr. Amberg
3.1.10 16.12.2024

Abgabenummer: 196 371 120 068

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze und der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald auf dem Grundstück Fl. Nr. 418/1,
Gemarkung Garsdorf, in das Grundwasser**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 8 WHG; § 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Ensdorf (Unternehmensträger) wird mit Wirkung zum 01.01.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Abwasser in das Grundwasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Hirschwald behandelten Abwassers.

1.1.3 **Plan**

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ing.-Büros Reuther & Seuß GmbH vom 15.11.2001 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenom-

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

menen Änderungen und Ergänzungen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 16.10.2003 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 05.11.2003 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Erläuterungsbericht vom 15.11.2001		1
Lageplan der Gesamtanlage	1 : 5.000	2
Lageplan Abwasseranlage Hirschwald	1 : 1.000	3
Berechnungsplan	1 : 1.000	5
Lageplan der Kläranlage	1 : 200	6
Übersichtslängsschnitt durch die Kläranlage	1 : 200/50	7
Pflanzenbeet	1 : 50	8
Hydrotechnische Berechnung vom 15.11.2001		9

Gemäß der o. g. Unterlagen wird das in der Kläranlage Hirschwald behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 418 der Gemarkung Garsdorf in das Grundwasser eingeleitet. Das Grundstück wurde zwischenzeitlich geteilt, sodass sich die Einleitstelle auf Fl. Nr. 418/1 der Gemarkung Garsdorf befindet (Stand 05.12.2024).

1.1.4 **Beschreibung der Anlagen**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Teichanlage).

Die Kläranlage ist für eine BSB₅-Fracht (roh) von 3,9 kg/d (65 EW60) ausgelegt. Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

Die Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (Anhang 1) beschrieben.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2044 befristet.

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung**

1.3.1.1 Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1.1 Grenzwerte

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Maximaler Abfluss	230 m ³ /h
-------------------	-----------------------

Schadstoffgehalte

Folgende Werte sind am Ablauf der Kläranlage einzuhalten:

Stoff bzw. Stoffgruppe	Wert	Art der Probe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l	glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l	
Stickstoff	20 mg/l	
Phosphor	6 mg/l	

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.3.1.1.2 pH-Wert

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.1.3 Inhaltsstoffe

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2 Bauausführung

1.3.2.1 Ergänzende Maßnahmen

1.3.2.1.1 Der Bewuchs in den Abwasserteichen I und II ist zu entfernen. Die Maßnahme ist bis spätestens **31.01.2025** auszuführen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach bis spätestens **30.04.2025** schriftlich mitzuteilen.

1.3.2.1.2 Die unbelüfteten Abwasserteiche und das Pflanzenbeet sind zuverlässig gegen Versickerung abzudichten.

1.3.2.1.3 Die Dichtheit der Abwasserteiche I und II ist bis spätestens **31.01.2025** zu überprüfen. Sofern Abdichtungen erforderlich werden, sind diese bis spätestens **31.05.2025** auszuführen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach bis spätestens **30.06.2025** schriftlich mitzuteilen.

1.3.2.1.4 Die Tauchwandkästen an den Abläufen der Abwasserteiche I und II sind bis spätestens **31.05.2025** zu erneuern. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach bis spätestens **30.06.2025** schriftlich mitzuteilen.

1.3.2 **Baubeginn und -vollendung**

Sofern Abdichtungen in den Abwasserteichen I und II erforderlich werden, sind Baubeginn und –vollendung dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzuzeigen.

1.3.3 **Bauabnahme**

Sofern Abdichtungen in den Abwasserteichen I und II erforderlich werden, ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen.

1.3.4 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.4.1 Betriebspersonal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.4.2 Geräte und Hilfsmittel

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Außerdem ist ein Behälter zur Zwischenlagerung aufgefangener Leichtflüssigkeiten auf der Kläranlage vorzuhalten.

1.3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.5 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.6 **Anzeige- und Informationspflichten**

1.3.6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

1.3.7 **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 **ABWASSERABGABE**

2.1 Allgemeines, Grundlage der Abgabe

2.1.1 **Abgabepflichtiger**

Für das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser hat die Gemeinde Ensdorf eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1.2 **Grundlage der Abgabe**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die in Nr. 1.3.1.1.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zu Grunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 4.000 m³ festgelegt.

2.2 Abgabefestsetzung

2.2.1 **Höhe der Abgabe**

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	fällig am	Jahresbetrag (€)
ab 01.01.2025	20.02. d. folgenden Jahres	268,43

2.2.2 Zahlung

Der unter Nr. 2.2.1 aufgeführte Betrag ist bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum auf eines der nachfolgend genannten Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:

Geldinstitut	IBAN
Bayer. Landesbank	DE42 7005 0000 0001 2792 76
HypoVereinsbank	DE32 7502 0073 0000 8000 40

Bitte geben Sie bei der Einzahlung Ihre Abgabenummer an.

3 KOSTENENTSCHEIDUNG

- 3.1 Die Gemeinde Ensdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 681,00 € angefallen
- 3.3 Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei.

Gründe:

1 SACHVERHALT

Mit Bescheid vom 05.11.2003 wurde der Gemeinde Ensdorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald in das Grundwasser erteilt.

Die Entwässerung erfolgt bislang im Mischsystem, d. h. Schmutzwässer und Regenwässer werden in gemeinsamen Kanälen gesammelt und der Kläranlage zugeleitet. Die Kläranlage wurde südwestlich von Hirschwald im Taubenbacher Tal auf dem Grundstück Fl. Nr. 418/1, Gemarkung Garsdorf, errichtet. Der Abstand zum nächsten Wohnhaus beträgt ca. 150 m. Sie ist ausgelegt auf eine Größe von 65 EW.

Es wurde eine Teichanlage ohne Belüftung errichtet, die aus einem Rechen, einem Absetzbecken und zwei unbelüfteten Oxidationsteichen sowie einem Pflanzenbeet besteht. Das gereinigte Abwasser wird breitflächig über die belebte Bodenschicht auf dem Grundstück Fl. Nr. 418/1, Gemarkung Garsdorf, versickert.

Mit Schreiben vom 04.06.2024 hat die Gemeinde Ensdorf eine weitere gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Freudenberg in der Zeit vom 12.08.2024 bis zum 13.09.2024 zur Einsicht ausgelegt.

Nachdem das Grundstück zwischenzeitlich geteilt wurde und sich die Einleitstelle etwa 16 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, wurde der südlich angrenzende Nachbar beteiligt. Dieser teilte per E-Mail vom 13.08.2024 mit, dass keine Einwendungen gegen die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen. Aus Sicht des Nachbars sei eine privatrechtliche Vereinbarung zusätzlich erforderlich. Mit E-Mail vom 14.08.2024 wurde die Gemeinde Ensdorf gebeten, eine solche Vereinbarung zuzusenden. Telefonisch wurde am 17.10.2024 durch die Gemeinde Ensdorf mitgeteilt, dass aufgrund des hohen finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufwands keine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden soll. Zudem wurde per E-Mail vom 24.10.2024 schriftlich die Ablaufsituation dargestellt. Aus dieser geht hervor, dass der Gemeinde Ensdorf kein Fall in den letzten 20 Jahren bekannt ist, in der das Nachbargrundstück durch das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in Anspruch genommen wurde. Die tatsächliche Versickerungsfläche beginnt bei der Einleitstelle, welche ca. 16 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Zudem sind weitere Ausläufe vorhanden, die als „Notauslauf“ bei Extrem-Bedingungen dienen. An diese anschließend wurde eine leicht ansteigende Schotterfläche errichtet. Der Abstand von diesen Ausläufen zur Grundstücksgrenze beträgt 5 Meter, sodass aufgrund des Abstands zur Nachbargrenze und der vorhandenen Topographie eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch die Gemeinde Ensdorf ausgeschlossen werden kann.

Andere Einwendungen wurden hierzu nicht erhoben.

Die Gemeinde Ensdorf hat am 04.12.2024 telefonisch erklärt, die bisherigen Werte von 6 mg/l Phosphor und 20 mg/l Stickstoff in den Bescheid mit aufzunehmen sowie den CSB Wert von 110 mg/l beizubehalten.

Das Gesundheitsamt teilte mit Schreiben vom 14.11.2024 mit, dass aus hygienefachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 nahm das Wasserwirtschaftsamt Weiden zum Vorhaben Stellung. Es teilte mit, dass unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis bestehe.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

2.1.1 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind auf das Grundwasser gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 BayWG anzuwenden.

Das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Ensdorf ist das Landratsamt Amberg-Weizsach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.1.2 Festsetzung der Abwasserabgabe

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Länder, ab dem 1. Januar 1981 für das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abgaben zu erheben (§§ 1, 9 Abs. 4 AbwAG - Abwasserabga-

bengesetz). Abgabepflichtig für das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser ist die Gemeinde Ensdorf (§ 9 Abs. 1 AbwAG).

Sachlich und örtlich zuständig zur Festsetzung der Abwasserabgabe ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG - Bayer. Abwasserabgabengesetz; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Die Gewässerbenutzung soll den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Es wurde ausdrücklich eine gehobene Erlaubnis beantragt (§ 15 WHG).

Diese konnte auch in Betracht kommen, da hierfür ein öffentliches Interesse besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Versagungsgründe liegen ebenfalls nicht vor (§ 12 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die gehobene Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben. Auch hat es während der bisherigen Betriebsdauer der Kläranlage keine Beschwerden gegeben.

Die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten der Gemeinde Ensdorf ausfallen, weil der Gewässerbenutzung insbesondere Gemeinwohlbelange zur Seite stehen (öffentliche Abwasserbeseitigung). In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme des südlich angrenzenden Nachbargrundstücks Fl. Nr. 418 Gemarkung Garsdorf konnte die Gemeinde Ensdorf schlüssig darlegen, dass eine Inanspruchnahme des Grundstücks als unwahrscheinlich gilt.

Die Gemeinde Ensdorf hat durch die Errichtung der Kläranlage einen entscheidenden Beitrag zum Gewässerschutz geleistet und kann daher längerfristig die Beseitigung des im Ortsteil Hirschwald anfallenden Abwassers nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben si-

herstellen. Da die beabsichtigte Gewässernutzung sowohl den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht, andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehende Anforderungen erfüllt werden und auch privatrechtliche Belange nach den Ausführungen nicht tangiert sind, konnte die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen mussten an das Einleiten des Abwassers über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehende, strengere Anforderungen gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 (Stand: 2023), Nr. 2.2.1, Tabelle 2, Größenklasse 1, Anforderungsstufe 3, gestellt werden. Aus diesen wasserwirtschaftlichen Gründen reichen die Anforderungen zum Schutz dieses Gewässers nicht aus. Es wurden deshalb für den Parameter CSB 110 mg/l und für den Parameter BSB5 25 mg/l festgesetzt. Des Weiteren wurde beantragt, für die Parameter Phosphor und Stickstoff Werte mit in den Bescheid aufzunehmen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13 Abs. 1, § 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung der Einleitungsbauwerke und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Freudenberg (Art. 23 Abs. 3 BayWG, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (§ 13 Abs. 1 WHG).

2.3 ABWASSERABGABE

Die Abwasserabgabe hängt von der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers ab, die in sog. Schadeinheiten bestimmt wird (§ 3 Abs. 1 AbwAG). Kenngrößen für die Schädlichkeit sind die Gehalte an oxidierbaren Stoffen, an organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie die Giftigkeit gegenüber von Fischen.

Die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgte aufgrund der ermittelten Schadeinheiten unter Berücksichtigung des jährlichen Abgabesatzes (§ 9 Abs. 4 AbwAG).

2.4 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Gemeinde Ensdorf als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz -KG-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses -KVz-).

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden angefallen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei (Art. 12 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz -AbwAG- i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

AbwAG Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

BayAbwAG Bayer. Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019

BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

2. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“

4. Die Möglichkeit einer Mitbehandlung von Fäkalschlamm in der Kläranlage ist ausgeschlossen.
5. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Manuela Scharrer
Regierungsoberinspektorin

Anhang 1

Bauwerksverzeichnis

**Die Abwasseranlage Hirschwald
der Gemeinde Ensdorf
besteht im wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:**

1. Kanalnetz

im Mischverfahren ($A_U = 1,60$ ha) mit Regenüberlauf

2. Mechanisch-biologische Kläranlage

für 65 EW₆₀; ($B_d, BSB_5(\text{roh}) = 3,9$ kg/d)
 $Q_t = 1,35$ m³/h bzw. 13,0 m³/d, $Q_m = 230$ m³/h) mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Absetzteich (V = 55 m³; Aufstauraum 25 m³)
- 1 Rechenanlage (Art: Handgeräumt)
- 2 Abwasserteichen ohne technischer Belüftung
ohne Schlammrückführung (V = 850 m³, A = 1210 m²)
- 1 Pflanzenbeet (A = 130 m²)
- 1 Bodenfilter (V = 75 m³)
- 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle als breitflächige belebte Bodenschicht)